

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

114

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt

Leitsätze:

Der Grundsatz, daß der Arbeitgeber Versorgungsleistungen gegenüber dem Pensionär nur nach billigem Ermessen im Sinne von BAG 3, 327 widerrufen darf, gilt für den Fall, daß ein Arbeitnehmer aufgrund einer allgemeinen Ruhegehaltsregelung in den Ruhestand getreten ist. Er passt nicht für den Widerruf von Versorgungsleistungen, die der Witwe eines früheren Arbeitnehmers nach dessen Tod unter Ausschluß des Rechtsanspruchs zugewendet worden sind.

Aktenzeichen: 3 AZR 536/61

Urteil des BAG vom 2. Oktober 1962 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 536/61

Sa 334/61 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

114

Verkündet
am 2. Oktober 1962

Urteil

gez. Groll,
Regierungsoberschatzmeister
als Urkundsbeamt
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. Oktober 1962 durch den Bundesrichter Dr. Simons, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Pecher sowie die Bundesarbeitsrichter Keil und Schormann für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der IV. Kammer des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 18. Oktober 1961 - 4 Sa 334/61 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind Testamentsvollstrecker nach dem im Jahre 1934 verstorbenen Konsul Carl F . Die Beklagte ist die Witwe des im Jahre 1952 verstorbenen Walter B , der viele Jahre hindurch Angestellter und zuletzt Betriebsleiter bei den F 'schen Ziegelwerken war und zuletzt monatliche Bezüge von 1.000,-- DM sowie eine Dienstwohnung auf dem Gelände der Dampfziegelei in B hatte.

Nach dem Tode des Walter B schrieben die Testamentsvollstrecker am 7. Juni 1952 wie folgt an die Beklagte:

"Wie Ihnen bekannt, zahlt Ihnen die Nachlaßverwaltung für die ersten drei Monate nach dem Tode Ihres leider so früh verstorbenen Gatten monatlich 500,-- DM. Darüber hinaus noch etwas für Sie und Ihre Kinder zu tun, war für Herrn Direktor B und mich nicht ganz leicht, weil nach dem Gesetz Testamentsvollstrecker gerade in bezug auf unentgeltliche Verfügungen in ihrer Dispositionsfreiheit außerordentlich beschränkt sind. Wir haben uns mit den Erben in Verbindung gesetzt und können Ihnen mitteilen, daß wir Ihnen, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß Sie noch unversorgte Kinder haben, bis auf weiteres eine monatliche Unterstützung von 200,-- DM zu Lasten der F 'schen Ziegelwerke auszahlen werden. Ferner belassen wir Ihnen bis auf Widerruf mietfrei Ihre Wohnung mit freier Stromversorgung und Zentralheizung in dem bisherigen Umfang und das Gartenland. Wir hoffen, daß diese Zuwendungen immerhin eine wesentliche Hilfe für Sie bedeuten werden.

Um später keine Meinungsverschiedenheiten aufkommen zu lassen, müssen wir jedoch ausdrücklich hervorheben, daß es sich bei diesen Zuwendungen nur um freiwillige Unterstützungen handelt und daß eine Rechtspflicht dazu weder jetzt besteht, noch durch längere Fortgewährung der Rente zur Entstehung gelangt.

Mit freundlichen Grüßen
die Testamentsvollstrecker nach Konsul
Carl F

I.A. gez. Dr. S "

Im Jahre 1961 wurde die Beklagte aufgefordert, die von ihr noch bewohnte Dienstwohnung bis zum 1. April 1961 zu räumen. Im Zusammenhang damit kam es zu Meinungsver-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schiedenheiten zwischen den Parteien. Die Kläger behaupten, die Beklagte habe sich nicht nur geweigert, die Wohnung zu räumen, obwohl ihr eine kleinere Wohnung kostenfrei habe zur Verfügung gestellt werden sollen, sondern sie habe darüber hinaus auch die Auffassung bekundet, daß sie ein lebenslängliches Recht auf weitere mietfreie Nutzung der Wohnung sowie auf lebenslängliche Zahlung des Betrages von 200,-- DM monatlich habe.

Mit Wirkung vom 1. April 1961 ist die Zahlung der monatlichen Unterstützung eingestellt worden.

Mit ihrer Klage bitten die Testamentsvollstrecker, festzustellen, daß der Carl F 'sche Nachlaß

- 1) nicht verpflichtet ist, der Beklagten weiterhin eine monatliche Unterstützung von 200,-- DM zu zahlen und
- 2) auch nicht verpflichtet ist, der Beklagten weiterhin kostenlos freie Wohnung einschließlich Licht und Heizung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat zwar erklärt, daß sie nicht das Recht für sich in Anspruch nehme, lebenslänglich 200,-- DM monatlich von dem F 'schen Nachlaß zu erhalten und die Wohnung auf dem Betriebsgelände in B lebenslänglich mietfrei zu nutzen. Sie ist aber der Auffassung, daß der jetzt erklärte Widerruf der fraglichen Leistung nicht berechtigt sei.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision, die nach dem Streitwert zulässig ist, verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.



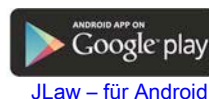
Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht geht mit Recht davon aus, daß die Kläger die auf Grund ihres Schreibens vom 7. Juni 1952 der Beklagten gewährten Zuwendungen – mietfreie Wohnung und monatliche Unterstützung von 200,-- DM – nach freiem Ermessen widerrufen durften. Ihre Ermessensfreiheit war lediglich begrenzt durch die Gebote der guten Sitten und durch das Verbot von Rechtsmißbrauch und Willkür; d.h. sie durften den Widerruf der Leistungen nicht auf offensichtlich unsachliche Gründe stützen (BAG 3, 327). Das ergibt sich aus dem klaren Wortlaut des Schreibens vom 7. Juni 1952, in dem die Kläger sich den Widerruf vorbehalten und jede Rechtspflicht ausschließen (BAG 3, 327 Leitsatz 4).

Die Revision meint dagegen, die Kläger hätten den Widerruf nur nach billigem Ermessen im Sinne des zitierten Urteils, d.h. nach einer umfassenden Abwägung der Interessen beider Parteien, erklären dürfen. Denn nach BAG 3, 327 komme ein freies Widerrufsrecht nur gegenüber dem aktiven Arbeitnehmer in Betracht, aber niemals gegenüber dem Pensionär; derselbe Grundsatz sei auch in dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts, AP Nr. 55 zu § 242 BGB Ruhegehalt, ausgesprochen. Die Bindung des Versorgung gewährenden Arbeitgebers könne aber gegenüber der Witwe des verstorbenen Arbeitnehmers nicht geringer sein als gegenüber dem Ruheständler selbst. Diese auf die erwähnten Urteile gestützte Rechtsansicht der Revision läßt sich in dieser Allgemeinheit nicht halten; insbesondere für den hier gegebenen Sachverhalt ist sie nicht richtig.

BAG 3, 327 betrifft einen Tatbestand, in dem betriebliche Zuschüsse zur Sozialversicherungsrente seit über 10 Jahren allgemein gewährt wurden. Auch im Fall von AP Nr. 55 zu § 242 BGB Ruhegehalt wurden Versorgungsbezüge auf Grund allgemeiner Richtlinien gezahlt. Nur für diese



Tatbestände, in denen ein Arbeitnehmer "auf Grund einer allgemeinen Ruhegehaltsregelung" in den Ruhestand getreten ist und Ruhegeld bezieht, hat das Bundesarbeitsgericht das freie Widerrufsrecht des Arbeitgebers ausgeschlossen und den Grundsatz aufgestellt, daß sich mit dem Eintritt in den Ruhestand oder unmittelbar vor der Pensionierung die Rechtsstellung des früheren Arbeitnehmers, dem ein Ruhegeld widerruflich zugesagt worden ist, so festige, daß ein freies Widerrufsrecht nicht mehr zugelassen werden könne. Dagegen hatte in dem diesem Rechtsstreit zugrunde liegenden Sachverhalt der verstorbene Ehemann der Beklagten kein Versorgungsversprechen erhalten, sondern die Kläger fanden sich erst nach dessen Tod bereit, der Witwe – insbesondere mit Rücksicht auf die damals unversorgten Kinder – die umstrittenen Leistungen zukommen zu lassen. Von einer Verfestigung der Rechtsstellung des früheren Arbeitnehmers oder von dessen Witwe mit Eintritt des Versorgungsfalles kann deshalb hier keine Rede sein. Auch in weiterer Hinsicht unterscheidet sich der hier zu beurteilende Fall von den Fällen der zitierten Urteile. Ein Arbeitgeber, der schon während bestehendem Arbeitsverhältnis ein Ruhegeld zusagt, schafft dadurch, auch wenn er sich ein freies Widerrufsrecht vorbehält, einen Anreiz für den Arbeitnehmer, im Betrieb zu bleiben. Das damit in dem Arbeitnehmer erweckte Vertrauen darf der Arbeitgeber später dem Pensionär gegenüber nicht ohne sachlichen Grund enttäuschen. Es wäre mit der Fürsorgepflicht nicht vereinbar, wollte der Arbeitgeber auch in einem solchen Fall dem Pensionär gegenüber, der seine Arbeitsleistung im Hinblick auf die geltende Versorgungsregelung erbracht hat, ein freies Widerrufsrecht für sich in Anspruch nehmen. Ein solcher Vertrauensstatbestand ist aber nicht vorhanden, wenn wie hier erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Grund einer besonderen Notlage Versorgungsleistungen zugesagt oder gewährt werden. Die Grundsätze aus BAG 3, 327 lassen sich deshalb auf diesen Fall nicht übertragen (vgl. A. Hueck



in seiner Anm. zu diesem Urteil, AP Nr. 18 zu § 242 BGB Ruhegehalt zu 2; Hilger in Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, 1962, Bd. 1, S. 57 ff.).

Man kann auch nicht, wie die Revision das möchte, eine verstärkte Bindung der Kläger schon deshalb bejahen, weil sie fast neun Jahre hindurch der Beklagten die Leistungen zugewendet haben. Wenn eine Rente unter Ausschluß des Rechtsanspruchs jahrelang gewährt wird, so verliert dadurch dieser Vorbehalt nicht seine Bedeutung, ebensowenig wie ein in einer Ruhelohnbestimmung generell erklärter Widerrufsvorbehalt dadurch seine Wirksamkeit verliert, daß er jahrelang nicht bedeutsam und daher nicht ausgeübt wird (BAG, AP Nr. 54 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Zur Rechtfertigung ihrer entgegengesetzten Ansicht kann sich die Revision nicht auf Siebert berufen (Sozialpolitik, Arbeits- und Sozialrecht, Festschrift für Sitzler, 1956, S. 247 ff.). Zwar hat Siebert an dieser Stelle geschrieben, die Fürsorgepflicht schaffe eine Pflicht zur Fortsetzung solcher Ruhegeldleistungen, die , wenn auch unter Betonung der Freiwilligkeit, längere Zeit hindurch gewährt worden sind. Aus dem Zusammenhang wird aber deutlich, daß Siebert dabei nicht an nachträgliche Einzelzusagen denkt, sondern an solche freiwilligen Ruhegeldzahlungen, "die durch fortlaufende regelmäßige Leistung in Übung gekommen sind und einen Bestandteil der betrieblichen Ordnung bilden".

Passen somit die Erwägungen, die in den Urteilen BAG 3, 327 und AP Nr. 55, aaO zur Einschränkung des Widerrufsrechts gegenüber dem Pensionär geführt haben, auf den hier vorliegenden Sachverhalt nicht, so ist das Landesarbeitsgericht mit Recht bei der durch die Fassung des Schreibens vom Juni 1952 gebotenen Auslegung geblieben, daß den Klägern ein Widerrufsrecht nach freiem Ermessen zustand.

Die Rechtslage ist im Fall der Beklagten - entgegen der Meinung der Revision - schließlich nicht deshalb anders, weil Konsul F dem verstorbenen Walter B und dessen Vater in ganz besonderem Maße verpflichtet gewesen



sei. Die Revision hat unter Berufung auf §§ 313 und 286 ZPO gerügt, daß das Berufungsgericht die hierauf bezogenen Ausführungen der Beklagten im Schriftsatz vom 15. Mai 1961 (Bl. 24 Vora) nicht berücksichtigt habe. Weil Konsul F in der Inflationszeit die Ziegelei vom Vater des Walter B für stark entwertetes Geld äußerst billig gekauft habe, wie in dem erwähnten Schriftsatz im einzelnen geschildert ist, sei dieser, und seien folglich auch dessen Testamentsvollstreckber der Familie des Walter B gegenüber zu besonderer Rücksicht verpflichtet. Daraus will die Revision eine Beschränkung des Widerrufsrechtes gegenüber der Beklagten ableiten. Sie beruft sich insbesondere auf den Rechtsgedanken, der den §§ 534 und 814 BGB zugrunde liege; bestünden sittliche Pflichten, so müsse sich das in ähnlicher Weise wie bei dem Widerruf von Geschenken oder bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung auch bei dem Widerruf von Versorgungsleistungen auswirken. Diese Folgerung der Revision ist nicht richtig. Die Kläger haben einer etwa bestehenden sittlichen Pflicht dadurch Rechnung getragen, daß sie der Beklagten in den schweren Jahren nach dem Tode ihres Ehemannes geholfen haben. Man darf aber nicht aus der sittlichen Verpflichtung ableiten, daß die Kläger nicht berechtigt gewesen wären, diese Hilfe zu begrenzen und sich ihre Entscheidungsfreiheit für die Zukunft vorzubehalten. Deshalb führt die sittliche Verpflichtung der Kläger auch dann, wenn man den hierauf bezogenen Vortrag der Beklagten als richtig unterstellt, nicht zu einer Einschränkung des Widerrufsrechtes in dem von der Revision vertretenen Sinn.

Die Kläger durften mithin die Zuwendungen, mietfreie Wohnung und monatliche Unterstützung, widerrufen, sofern sie es nur nicht aus offenbar unsachlichen Gründen getan haben. Daß die Kläger tatsächlich - in dem Eigenbedarf hinsichtlich der Dienstwohnung und in der verbesserten wirtschaftlichen Lage der Beklagten hinsichtlich der Unter-



- 8 -

stützung - durchaus vernünftige Widerrufsgründe vorgebracht haben, ist im angefochtenen Urteil ohne Rechtsirrtum dargelegt. Nun hat zwar die Revision mit Hilfe einer Verfahrensrüge nach § 139 ZPO geltend gemacht, das Berufungsgericht habe zu Unrecht angenommen, daß auch die beiden noch im Haushalt der Beklagten lebenden Kinder so viel verdienten, daß sie der Unterstützung durch ihre Mutter kaum noch bedürften. Auch diese Rüge führt nicht zum Erfolg der Revision. Denn selbst wenn man entsprechend dem Vortrag der Revision davon ausgeht, daß die Tochter noch teilweise auf die Hilfe der Mutter angewiesen ist und daß der Sohn die Ausbildung noch nicht abgeschlossen hat, so hat sich dennoch die Lage der Beklagten durch die Erhöhung ihrer Rente und das Heranwachsen der Kinder insgesamt gegenüber 1952 so weit verbessert, daß von einer offenbaren Unsachlichkeit des Widerrufs nicht die Rede sein kann.

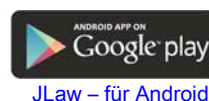
Schließlich hat die Revision noch geltend gemacht, die Einstellung der Rentenzahlungen sei deshalb ungerechtfertigt, weil der Widerruf nur ausgesprochen worden sei, um die Beklagte zur Räumung der Dienstwohnung zu veranlassen. Ein solches Verhalten verstoße gegen die guten Sitten. Das Landesarbeitsgericht hat diesen von der Beklagten bereits in der Berufungsinstanz vorgetragenen Hergang zu Lasten der Kläger als wahr unterstellt. Es hat aber in diesem angeblichen Verhalten der Kläger eine sittenwidrige Drohung nicht gesehen. Wenn die Beklagte die Räumung der Wohnung abgelehnt habe und auch in der letzten mündlichen Verhandlung bis zur kostenfreien Gestellung einer Ersatzwohnung noch abgelehnt habe, so habe sich die Beklagte ein ihr nicht zustehendes Recht angemaßt. Zur Durchsetzung ihres Rechts hätten die Kläger bei diesem uncinsichtigen Verhalten der Beklagten nunmehr von dem ihnen zweifellos zustehenden Widerrufsrecht hinsichtlich des Ruhegeldes Gebrauch machen dürfen. Auch hierin ist entgegen der Meinung der Revision ein Rechtsfehler nicht zu erkennen. Es läßt sich rechtlich nichts dagegen einwenden, wenn die Kläger in rechtlich zulässiger Weise

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

die Zahlungen einstellen, weil die Beklagte sich unzulässigerweise weigert, die Dienstwohnung freizumachen.

Waren die Kläger nach alledem berechtigt, die kostenlose Gewährung der freien Wohnung zu widerrufen und die monatlichen Zahlungen einzustellen, so hat das Berufungsgericht den Klageanträgen mit Recht stattgegeben, und die Revision mußte mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Simons Dr. Pecher Hilger

Keil Schormann

